

Büro für strategische  
Netz- und Informationssystemsicherheit  
des Bundeskanzleramts

elektronisch übermittelt  
nis@bka.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 31. Oktober 2018

**GZ: BKA-180.310/0234-I/6/2018**

**Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen - Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz - NISG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Samariterbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich, auf folgende Punkte hinzuweisen:

Die als Ausnahme zur Datenschutz – Grundverordnung geregelten **Befugnisse**, die den **Eingriff** und die Weitergabe personenbezogener **Daten** bei betroffenen Unternehmen und Organisationen vorsehen, erscheinen **überschießend**. Mit Formulierungen wie „erforderlich“ und „notwendig“ in den §§ 10, 11 und 12 werden dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres und dem Computer-Notfallteam weitreichende Verarbeitungsermächtigungen eingeräumt. Der Samariterbund regt an, diese Ermächtigungen einzuschränken und etwa durch Formulierungen wie „unbedingt notwendig und verhältnismäßig“ abzuschwächen.

Die für betroffene Unternehmen und Organisationen vorgesehenen Verpflichtungen und Maßnahmen erscheinen ausgesprochen **kostenintensiv**. Auch die Umsetzungsfristen sind für viele Anwendungsfälle zu kurz bemessen und sollten verlängert werden. Neben einer Zertifizierung stellt auch die unverzügliche Meldeverpflichtung von Sicherheitsvorfällen und die sich ergebende Mehrfachverpflichtung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und der NIS-RL eine **außergewöhnliche Belastung** dar. Ein **Ersatz** der entstehenden **erheblichen Mehrkosten** durch die öffentliche Hand erscheint unumgänglich.

Unabhängig vom notwendigen Kostenersatz sollte für das Zertifizierungsverfahren eine Bestimmung aufgenommen werden, die konkret regelt wer, wann und zu welchen Kosten begutachten darf. Eine einheitliche Regelung mit fixen Tarifposten stärkt die Transparenz. Dabei sollten Zertifizierungen sicherheitsüberprüften Stellen vorbehalten sein.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gGmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6  
Telefon +43 (0)1 89 145-142  
Fax +43 (0)1 89 145-149  
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203 931 Z HG Wien  
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.: 2111178  
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100  
BIC: BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at





Ein Outsourcen an Dritte, insbesondere an jene, die selbst über keine polizeiliche Sicherheitsüberprüfung verfügen, ermöglicht den Einblick durch Unbefugte in besondere Kategorien von Daten, in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und erscheint im Lichte der beabsichtigten Erhöhung der Datensicherheit kontraproduktiv. Für die Aufrechterhaltung eines ungestörten Geschäftsbetriebes ist es vorteilhaft, wenn Zertifizierungs- und Prüfverfahren nur nach einer zeitlich angemessenen Vorankündigung erfolgen.

Das Ergebnis der Begutachtungen sollte zwingend in Form eines Bescheides oder sonstigen Rechtsaktes erfolgen, gegen den ein vorzuzeichnender Rechtsmittelweg offensteht.

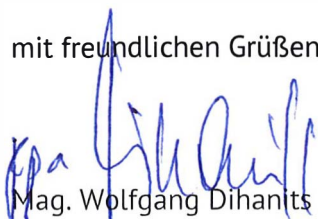
Die in Aussicht genommene Begründung einer Zuständigkeit des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Inneres für Bereiche, in denen die Länder zur Gesetzgebung bzw. Vollziehung zuständig sind, insbesondere in den Bereichen „Gesundheitswesen“, „Heil- und Pfleganstalten“ und „Rettungswesen“ stellt einen Eingriff in die Verfassung dar, der geeignet ist, das Föderalismusprinzip abzuschwächen.

Ob ein Unternehmen ein Betreiber wesentlicher Dienste ist und unter den Anwendungsbereich des NISG fällt, soll erst durch einen Bescheid des BKA mit konstitutiver Wirkung ermittelt werden (§ 14 Abs. 5 NISG). Im Sinne der **Rechtssicherheit** und wirtschaftlichen Planbarkeit für die Normadressaten wäre eine Konkretisierung zahlreicher Begriffe wünschenswert. Auch die Begriffsbestimmungen und Festmachung der Anbieter digitaler Dienste sollten restriktiver gefasst werden.

Der Samariterbund regt aus Gründen der Rechtssicherheit an, den vorgesehenen **Rechtsmittelweg** bei Erlassen eines Bescheides durch das BKA im Gesetz aufzunehmen und die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes insofern zu präzisieren, dass ein Rechtsmittel gegen einen solchen Bescheid jedenfalls aufschiebende Wirkung haben muss und die Rechtsmittelfrist 6 Wochen beträgt.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Wolfgang Dihanits  
Prokurist

  
Mag. Andreas Balog  
General Counsel

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gGmbH

A 1150 Wien, Hollergasse 2-6  
Telefon +43 (0)1 89 145-142  
Fax +43 (0)1 89 145-149  
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203 931 Z HG Wien  
UID-Nr.: ATU 51938907, DVR-Nr.: 2111178  
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100  
BIC: BKAUATWW

[www.samariterbund.net](http://www.samariterbund.net)

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

